

EINE BÜRGERRECHTSURKUNDE FÜR EINEN SOLDATEN IN THRAKIEN AUS DOMITIANISCHER ZEIT

Vor einigen Jahren schenkte die Gesellschaft der Freunde des Römisch-Germanischen Zentralmuseums e. V. dem RGZM das Fragment eines Militärdiploms aus einer damals zum Verkauf stehenden Privatsammlung aus den 1930er Jahren. Obwohl der Fundort unbekannt ist, ergänzt das Stück mit der Inventarnummer O.43286 dank seiner Besonderheiten nicht nur die bereits vorhandene Sammlung römischer Bürgerrechtsurkunden vorzüglich, sondern bereichert auch die Forschungen zum römischen Heer und antiken Flottenwesen: Es handelt sich nämlich um eine Konstitution für Auxiliar- und Flottensoldaten in Thrakien.

Das Stück stellt die obere bzw. linke Hälfte der *tabella* I dar (**Abb. 1-2**). Als Fragment gehört es zu einer ganzen Reihe von Militärdiplomen, die bereits in der Antike für die Nachfahren des Empfängers rechtlich bedeutungslos geworden waren und in deren Augen nur noch als Altmetall Wert besaßen. Um sie leichter einschmelzen zu können, wurden sie wie auch hier in Stücke gebrochen. Auffallend sind bei dem vorliegenden Exemplar jedoch die anderen massiven Beschädigungen, die – nach der Patina der Kanten zu urteilen – nicht erst bei der Auffindung versehentlich entstanden sind, sondern schon lange vorher. Dabei müssen die beiden Tafeln der Urkunde bereits getrennt gewesen sein, weil sich sonst nicht erklären lässt, wie die mit großer Wucht ausgeführten Hiebe ganze Stücke aus der Bronzetafel herausgerissen haben können. Ob dahinter eine bestimmte Motivation gestanden hat, bleibt jedoch völlig unklar.

Der noch vorhandene Teil der nicht ganz rechteckigen Tafel besitzt eine Breite von 12,06 cm (oben) bis 12,09 cm (unten) und eine Höhe von 9,3 cm (links) bis 7,9 cm (rechts). Die ursprüngliche Gesamthöhe lässt sich auf rund 16 cm rekonstruieren. Das äußere Schriftfeld ist von einem 0,6 cm breiten profilierten Rahmen eingefasst. Die auf beiden Seiten sehr sorgfältig gravierten, mit Serifen versehenen Buchstaben sind außen 0,3 cm hoch, innen 0,5 cm. Mit ca. 8 cm Abstand liegen die beiden Löcher, durch die der Verschnürungsdraht geführt worden war, recht weit auseinander, was aber für diese Zeit typisch zu sein scheint. Der kaum abgekürzte Text lautet:

Tabella I außen (**Abb. 1**):

•
IMP·CAESAR·DIVI·VESPASIANI·F·DOMITIANVS
AVGVSTVS·GERMANICVS·PONTIFEX · MAXI
MVS · TRIBVNIC · POTESTAT·VIII IMP·XVII
COS·XIII [CE]NSOR · PERPETVVS · P · P
PEDITIB[VS·E]T·EQVITIBVS·QVI · MILITANT
IN COHO[RT]E I · MILLIARIA · ITVRAEORVM
QVAE·ES[T I]N · THRACIA [S]VB Q·VETTIDIO
BASSO·QVI·QVINA·ET · V[IC]ENA · ITEM
CLASSICIS·QVI SENA [E]T · VICENA STI
PENDIA · MERVERA[N]T QVORVM



Abb. 1 Fragment des Militärdiploms für Thrakien aus dem Jahr 88/89. *Tabella I* außen. – (Foto V. Iserhardt, RGZM).

NOMINA SVBSCRIPTA · SVNT IPSIS
 LIBERIS · POSTERISQVE EORVM · CIVI
 TATEM · DEDIT · ET · CONVBIVM CVM VXO
 RIBVS · QVAS · TVNC · HABVSSSENT CVM
 EST CIVITAS · IIS · DATA · AVT · SI QVI

• •

CAELIBES [---

Tabella I innen (Abb. 2):

IMP · CAESAR · DIVI · VESPAS[---
 AVGVSTVS · GERMANICV[---
 MVS TRIBVNIC · POT • ES[---
 COS X[IIII] · CENSOR · P[---
 PED[IT]IBVS ET · EQVITIBV[---
 COHORTE · I · MILLIARI[---
 QVAE · EST IN THRAC[---
 BASSO · QVI · QVINA · ET[---

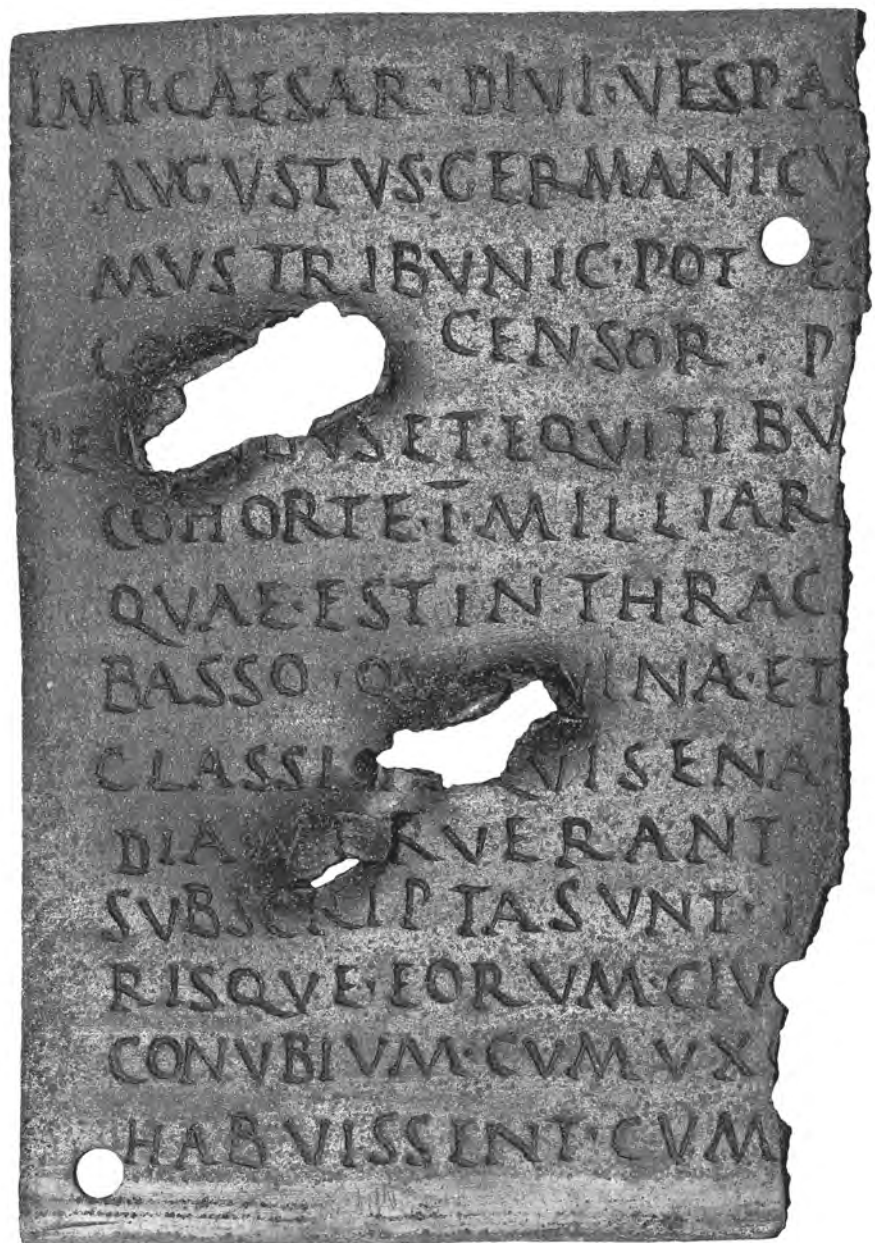


Abb. 2 Fragment des Militärdiploms für Thrakien aus dem Jahr 88/89. *Tabella I* innen. – (Foto V. Iserhardt, RGZM).

CLASSICI[S] QVI SENA·[---
 DIA · MERVERANT · [---
 SVBSCRIPTA SVNT· I[---
 RISQVE·EORVM·CIV•[---
 CONVBIVM·CVM VXO[---
 HABVISSENT · CVM [---

•

Der auf der Tafel überlieferte Konstitutionstext lässt sich also problemlos lesen und die wenigen Fehlstellen sind bis zur Datumszeile leicht zu ergänzen:

Imp(erator) Caesar divi Vespasiani f(ilius) Domitianus Augustus Germanicus, pontifex maximus, tribunic(ia) potestat(e) VIII, imp(erator) XVII co(n)s(ul) XIII, censor perpetuus p(ater) p(atriciae), peditibus et equitibus, qui

militant in cohorte I milliaria Ituraeorum, quae est in Thracia [s]ub Q(uinto) Vettidio Basso, qui quina et v[ic]ena, item classicis, qui sena [e]t vicena stipendia meruerant, quorum nomina subscripta sunt, ipsis, liberis, posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut, si qui caelibes [essent, cum iis, quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas].

Wie bei der Erhaltung nicht anders zu erwarten, sind das Datum, an dem die Konstitution öffentlich ausgehängt und damit rechtskräftig wurde¹, sowie alle Angaben zum Empfänger vollständig verloren. Auch die Beglaubigungsformel, mit der alle Abschriften von Bürgerrechtskonstitutionen enden, fehlt ebenso wie die Zeugenliste auf der *tabella* II.

Obwohl das Tagesdatum nicht überliefert ist, geben die datierenden Elemente in der Kaisertitulatur genügend Hinweise auf die Zeitstellung des Erlasses. Die Privilegien wurden von Kaiser Domitian in seinem 8. Regierungsjahr gewährt, womit man in die Zeit zwischen dem 13. 9. 88 und dem 12. 9. 89 kommt. Die 17. imperatorische Akklamation erfolgte nach dem 14. 9. 88 und vor dem 7. 11. 88; entweder noch Ende des Jahres 88 oder erst in der ersten Jahreshälfte von 89 wurde Domitian zum 18. Mal zum Imperator ausgerufen. Vom 1. bis zum 13. 1. 88 bekleidete er den Konsulat zum 14. Mal; erst am 1. 1. 90 übernahm er das Amt zum 15. Mal². Mithilfe all dieser Angaben lässt sich der Zeitraum, in dem die kaiserliche Verfügung ausgesprochen worden sein muss, vom letzten Quartal 88 bis (spätestens) in die erste Hälfte des Jahres 89 eingrenzen. Damit repräsentiert die vorliegende Bürgerrechtsurkunde die früheste bisher bekannte Konstitution für Truppen in Thrakien.

Durch den Erlass wurden Soldaten aus zwei in Thrakien stationierten Einheiten gemeinsam privilegiert: nämlich Auxiliare und Flottenangehörige. Da alle individuellen Angaben zum Empfänger dieser Konstitutionsabschrift verloren sind, kennt man weder seine Truppengattung noch seinen Truppenkommandeur oder seinen Rang. Doch auch ohne diese Informationen birgt das vorliegende Militärdiplom einige Überraschungen. Bei der Hilfstruppe handelt es sich eindeutig um die *cohors I milliaria Ituraeorum*. Dass sie eine *cohors equitata* gewesen sein muss, also eine Infanterietruppe mit einer Reiterabteilung, geht aus dem Beginn der eigentlichen Verfügung hervor. Privilegiert werden nämlich neben Fußsoldaten auch Reiter, wobei die Reihenfolge der Begünstigten *peditibus et equitibus* lautet. Es werden also nicht die Reiter gemäß ihrer Stellung innerhalb der römischen Militärhierarchie als Erste genannt, sondern die Infanteristen, die die Mehrheit in der Einheit bildeten³. Das hier vorliegende Diplom ist erst der zweite Beleg für die Existenz einer 1000 Mann starken 1. Ituräer-Kohorte und der erste Nachweis auf einem offiziellen Dokument. Die andere Nennung findet sich auf einem schon seit Langem bekannten, aber kaum zur Kenntnis genommenen Inschriftenfragment aus Serdica/Sofia⁴ (**Abb. 3**). Da dort gleich in der ersten Zeile mit dem Begriff [ἐπι]τροπέυοντος ein Präsidialprokurator erwähnt wird⁵, brachte bereits E. Kalinka in der Erstpublikation die Inschrift mit Thrakien in Verbindung⁶ und datierte sie in die Zeit zwischen 46 und Trajans Regierung, als Thrakien noch von einem ritterlichen Prokurator verwaltet wurde⁷. Diese Vermutung wird durch das Militärdiplom bestätigt, wobei natürlich nach wie vor offenbleibt, ab wann die Einheit in Thrakien stationiert war. Folgt man allerdings den bisherigen Überlegungen zur Bildung von *Milliaria*-Einheiten, so dürfte sie nicht allzu lange vor diesem Zeitpunkt aufgestellt bzw. aus älteren, in Feldzügen stark dezimierten Truppen als neue Einheit zusammengestellt worden sein⁸. Dafür spricht auch, dass in der vorliegenden Konstitutionsabschrift im Kohortennamen die Mannschaftsstärke vor dem Ethnikon steht und ausgeschrieben ist. Zugleich unterstreicht das Diplom für Thrakien die von J. Spaul geäußerten Zweifel, ob man die *cohors I milliaria Ituraeorum* mit der *cohors I Ituraeorum (sagittaria)* gleichsetzen darf, die auf einer Bürgerrechtsurkunde für syrische Truppen vom 8. 11. 88 erscheint⁹. Angesichts der Tatsache, dass die beiden Konstitutionen für Syrien und Thrakien zeitlich sehr eng beieinanderliegen, wenn nicht gar (fast) gleichzeitig erfolgten, kann man diese Möglichkeit wohl getrost außer Acht lassen. Wie lange die Einheit in Thrakien stationiert war, bleibt ungewiss; in der nächstfolgenden Konstitution für Thrakien aus dem Jahr 114 (RMD IV, 227/14) und auch in

allen späteren Erlassen tauchen jedenfalls andere Auxiliartruppen auf. Da es zudem außer dem Diplom und der Inschrift keine weiteren Quellen gibt, in denen eine *cohors I milliaria Ituraeorum* genannt ist, liegt ihr Schicksal trotz des neuen Diploms also weiterhin im Dunkeln.

Bei der zweiten Empfängergruppe handelt es sich um Flottensoldaten. Für sie gilt Ähnliches wie für die Angehörigen der Auxiliartruppe; auch eine in Thrakien stationierte Flotte kannte man bisher nur durch eine einzige Inschrift aus Perinthos (heute Marmara Ereğlisi; İl Tekirdağ / TR)¹⁰. Dabei handelt es sich um eine Weihinschrift (Abb. 4), die von dem kaiserlichen Freigelassenen Ti. Claudius Zena, Trierarch in der perinthischen Flotte, zusammen mit seinen Nachkommen(?) gesetzt worden war. Da einer der Empfänger, dem die Weihung galt, Kaiser Domitian während seines 4. Konsulats gewesen ist, lässt sich die Inschrift in die Jahre 88-90 datieren. Sie fällt damit genau in den Zeitraum, in den auch das Diplom gehört. Während Ch. G. Starr¹¹ und D. Kienast¹² die Gründung einer thrakischen Flotte auf Claudius zurückführten und sie mit der Provinzgründung bzw. der Niederschlagung des anschließenden, von dem bosporianischen König Mithridates unterstützten thrakischen Aufstands in Verbindung brachten, hielt es M. Reddé, der sich ausführlich mit der oben genannten Weihinschrift auseinandergesetzt hat, für nicht ausgeschlossen, dass sie auf die alte Flotte des Königreichs Thrakien zurückgehe. Man habe sie, so schlug er als These vor, nach der Annexion Thrakiens als römische Flotte übernommen, ähnlich wie die Flotte des bosporianischen Königreichs den Grundstock für die *classis Pontica* gebildet habe¹³. Aufgrund des großen zeitlichen Abstands zwischen der Freilassung von Ti. Claudius Zena durch Claudius oder Nero und dem Setzen seiner Weihung unter Domitian hielt er Zena zum Zeitpunkt der Weihung für einen Veteranen. Da es, als M. Reddé dies schrieb, keine weiteren Belege für die perinthische bzw. thrakische Flotte gab, folgerte er daraus, dass sie möglicherweise in domitianischer Zeit schon nicht mehr existiert habe¹⁴. Auch Ch. G. Starr wies auf fehlende Inschriften von Angehörigen der thrakischen Flotte hin. Weil er ebenso wie D. Kienast annahm, dass die Aufgabe dieser Flotte vor allem in Truppentransporten zwischen Kleinasien und dem Balkan bestand, meinte er, die ruhigen Zeiten nach Trajan hätten zur Auflösung dieser »schattenhaften« Flotte geführt¹⁵. Einzig D. Kienast ging von der Existenz dieser Flotte bis in das

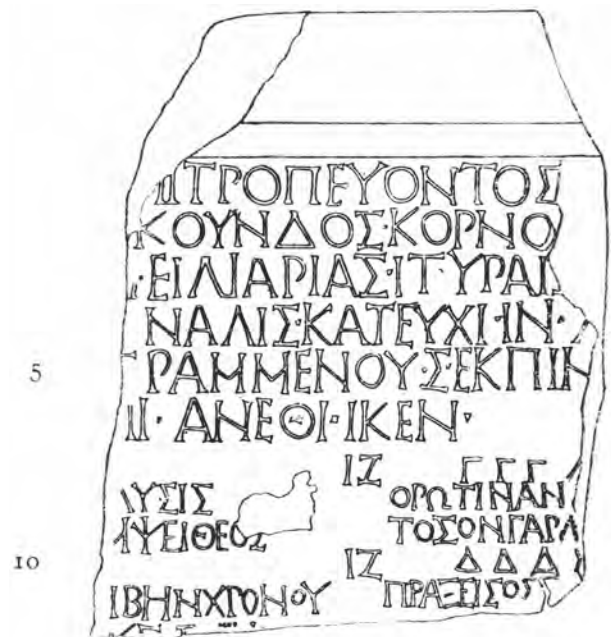


Abb. 3 Umzeichnung der Inschrift aus Serdica/Sofia mit Erwähnung einer *Cohors milliaria Ituraeorum*. – (Nach Kalinka 1906 [Anm. 6] Sp. 146 Nr. 162).

Διὲ Ζηελσούρδω. | Αὐτοκράτορι Καίσαρι Δομιτιανῶ Σεβαστῶ Γερμανικῶ
 τὸ ἰδ' | ὑπάτῳ, ἐπιτροπεύοντος Θράκης || Κ. Οὐεττιδίου Βάσσου, Τι. Κλαύδιος
 Σεβαστοῦ ἀπελεύθερος | Ζηνᾶ, τριήραρχος κλάσσης Περινθίας, σὺν Κλαυδίῳ
 10 Τι. υἱοῖς Κυρεῖνα | Μαξίμῳ, Σαθίνῳ, Λούπῳ, Φουττούρῳ, τέκνοις ἰδίοις, πρῶτος |
 καθιέρωσεν.

Abb. 4 Umschrift der Weihinschrift von Ti. Claudius Zena aus Perinthos (heute Marmara Ereğlisi; İl Tekirdağ / TR) mit Nennung der perinthischen Flotte. – (IGRR 781).

3. Jahrhundert aus. Dabei sind die bis in diese Zeit in thrakischen Städten geprägten Münzen mit Kriegsschiffsdarstellungen, die er als Belege für Flottenstationen ansah, meines Erachtens weniger beweiskräftig als eine von Cassius Dio überlieferte Episode. Danach ließ der thrakische Statthalter Claudius Attalos während der Regierungszeit des Commodus den späteren Prätorianerpräfekten Valerius Camazon zur Flotte strafversetzen, als dieser seinen Militärdienst in Thrakien ableistete¹⁶. Naturgemäß kann das vorliegende Diplom weder zu Ch. G. Starrs noch zu D. Kienasts Annahmen neue Argumente liefern, lediglich die Hypothese M. Reddés ist durch diesen Neufund widerlegt: 88/89 gab es sicher noch eine Kriegsflotte in Thrakien. Wie lange allerdings, bleibt weiterhin offen, denn es gibt immer noch keine weiteren Inschriften von Angehörigen der thrakischen Flotte, die in dieser Frage weiterhelfen könnten, und auch in den zahlreichen späteren Konstitutionen für Thrakien zählten Flottensoldaten nicht zum Kreis der Begünstigten.

Die vorliegende Bürgerrechtsurkunde stellt nicht nur eine Abschrift der bisher frühesten Konstitution für Thrakien dar, sondern ist zugleich auch die früheste, durch die Auxiliarsoldaten und Flottenangehörige gemeinsam privilegiert wurden. Anders als in dem Erlass für Moesia inferior vom 14. 8. 99 (CIL XVI 45), in dem die Flottensoldaten am Ende der Truppenliste vor dem Provinz- und dem Statthalternamen erwähnt sind, fand hier schon das später gängige Formular Verwendung. Darin werden die *classici* erst nach den Auxiliartuppen, der Provinz und dem amtierenden Statthalter genannt. In den Jahren 88/89 war dies für Thrakien Q. Vettidius Bassus, den man in dieser Funktion aber bereits durch die oben erwähnte Inschrift des Trierarchen Ti. Claudius Zena kannte¹⁷.

Die Konstitution fällt in eine Zeit, in der die Erteilung des Bürgerrechts an peregrine Soldaten noch nicht fest an die ehrenhafte Entlassung geknüpft war¹⁸. So fehlt auch hier jeglicher Hinweis auf die *honesta missio*. Stattdessen wurden solche Soldaten mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet, die nach 25 bzw. 26 Dienstjahren noch weiterhin im aktiven Dienst standen. Die gewählte Formulierung für die abgeleistete Dienstzeit im Plusquamperfekt (*meruerant*) entspricht der Gruppe Scheuerbrandt 1, die ab 88 durch die Perfektform *meruerunt* abgelöst wurde¹⁹. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Konstitution noch im Jahr 88 und nicht erst im ersten Halbjahr 89 erlassen worden ist.

Doch unabhängig von dieser Überlegung zu einer »Feinchronologie« sticht das vorliegende Diplomfragment durch einige Aussagen von historischem Wert hervor. Es stellt die bisher älteste Konstitution für Truppen in Thrakien dar. Zugleich ist sie die gegenwärtig früheste, durch die Auxiliarsoldaten und Angehörige einer Provinzflotte das Bürgerrecht gemeinsam empfangen. Außerdem bestätigt das Stück die Existenz von zwei bisher nur schlecht belegten Einheiten in einem offiziellen Dokument²⁰.

Anmerkungen

- 1) Vgl. dazu Zs. Visy, Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome. Acta Arch. Acad. Scien. Hungaricae 36, 1984, 230-234. – In seinem Sinn auch B. Pferdehirt, Vier neue Militärdiplome im Besitz des Römisch-Germanischen Zentralmuseums. Arch. Korrb. 31, 2001, 267-269. – Zs. Visys Erkenntnis noch einmal unterstreichend W. Eck, Der Kaiser als Herr des Heeres. Militärdiplome und die kaiserliche Reichsregierung. In: J. J. Wilkes (Hrsg.), Documenting the Roman Army. Essays in honour of Margaret Roxan. Bull. Inst. Classical Stud. Univ. London Suppl. 81 (London 2003) 73-77.
- 2) Zu den Daten im Einzelnen vgl. D. Kienast, Römische Kaiser-tabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie (Darmstadt 2004) 116f.
- 3) Da es sich bei den Bürgerrechtsverleihungen um Staatsakte handelt, wurde diese hierarchische Rangfolge genau beachtet. So werden in Militärdiplomen, deren Truppenlisten sowohl Alen als auch Kohorten umfassen, als Empfänger stets die Kavalleristen vor den Infanteristen angesprochen und die Kavallerie-Einheiten immer vor den Infanterie-Einheiten aufgeführt. Vgl. dazu CIL XVI und RMD I-V.
- 4) J. Spaul, Cohors². The evidence for and a short history of the auxiliary infantry units of the Imperial Roman Army. BAR Internat. Ser. 841 (Oxford 2000) 441 Anm. 1 mit Verweis auf IGRR I, 1462 und AE 1907, 50.
- 5) H. J. Manson, Greek Terms for Roman Institutions. A lexicon and analysis. Am. Stud. Papyr. 13 (Toronto 1974) 48. 142f.

- 6) E. Kalinka, *Antike Denkmäler in Bulgarien*. Schr. Balkankomm. 4 (Wien 1906) Sp. 146f. Nr. 162.
- 7) J. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung* (Darmstadt 1957) Bd. 1, 312-316. Ab Trajan unterstand Thrakien dann einem prätorischen Legaten.
- 8) Zur Bildung von *Milliaria*-Einheiten in flavischer, wohl domitianischer Zeit s. E. Birley, *Alae and Cohortes milliariae*. In: *Corolla memoriae Erich Swoboda dedicata*. Röm. Forsch. Niederösterreich 5 (Graz, Köln 1966) 54-67 sowie die vorzügliche Übersicht zu diesem Thema bei M. Scholz, *Das Reiterkastell Aquileia/Heidenheim*. Die Ergebnisse der Ausgrabungen 2000-2004. Forsch. u. Ber. Vor- u. Frühgesch. Baden-Württemberg 110 (Stuttgart 2009) 155-157. – Außerdem gibt es bisher keine datierten Belege einer *Ituräer*-Einheit, die in vorflavischer Zeit fallen.
- 9) CIL XVI 35. – Spaul 2000 (Anm. 4).
- 10) IGRR I, 781.
- 11) Ch. G. Starr, *The Roman Imperial Navy 31 B. C.-A. D. 324*. Cornell Stud. Class. Philol. 26 (Ithaca, New York 1941) 127.
- 12) D. Kienast, *Untersuchungen zu den Kriegsflotten der Römischen Kaiserzeit*. *Antiquitas R.* 1, 13 (Bonn 1966) 109.
- 13) M. Reddé, *Mare nostrum. Les infrastructures, le dispositif et l'histoire de la marine militaire sous l'Empire romain*. Bibl. Écoles Françaises Athènes et Rome 260 (Rome 1986) 498.
- 14) Ebenda 560f.
- 15) Starr 1941 (Anm. 11) 127.
- 16) Cass. Dio, *Epit.* 80 Exc. Val. 403, 3, 5. – Kienast 1966 (Anm. 12) 109f. – Starr 1941 (Anm. 11) 157 Anm. 10, bezieht hingegen diese Strafversetzung auf die pontische Flotte (weil es die thrakische in seinen Augen zu diesem Zeitpunkt ja schon nicht mehr gegeben hat) und leitet daraus ab, dass diese zumindest in der Zeit des Commodus dem Statthalter von Thrakien unterstanden habe. Zur Annahme von D. Kienast, die Darstellung eines Kriegsschiffs auf städtischen Münzprägungen belege die Funktion der Stadt als Flottenstützpunkt, vgl. Reddé 1986 (Anm. 13) 255f., demzufolge solche Prägungen ausgegeben wurden, um die Bedeutung dieser Hafenstadt für bestimmte militärische Operationen oder kaiserliche Besuche zu dokumentieren.
- 17) PIR III, 410 Nr. 316. – H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le haut-empire romain*. Bibl. Arch. et Hist. 57 (Paris 1960) 1069.
- 18) B. Pferdehirt, *Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit*. Monogr. RGZM 49 (Mainz 2002) 4-27.
- 19) N. Scheuerbrandt, *Kaiserliche Konstitutionen und ihre beglaubigten Abschriften*. *Provinzialröm. Stud.* 2 (Remshalden 2009) 53-56.
- 20) Auch diesmal wieder danke ich meinem Kollegen, Herrn Dr. Markus Scholz, für Beratung und kritische Durchsicht des Manuskripts.

Zusammenfassung / Abstract / Résumé

Eine Bürgerrechtsurkunde für einen Soldaten in Thrakien aus domitianischer Zeit

Der Aufsatz stellt das Fragment eines Militärdiploms vor, das sich heute im Besitz des RGZM befindet. Es handelt sich dabei um eine Bürgerrechtskonstitution von Domitian aus dem Spätjahr 88, spätestens Frühjahr 89 für Auxiliär- und Flottensoldaten, die in Thrakien stationiert waren. Sowohl die im Diplom genannte *cohors I milliaria Ituraeorum* als auch eine thrakische Flotte waren bisher jeweils nur durch eine Inschrift bekannt. Beide tauchen hier erstmals in einem offiziellen römischen Dokument auf. Zugleich stellt die Konstitution nicht nur den gegenwärtig ältesten Erlass für Thrakien dar, sondern auch den ersten, durch den Angehörige von Heer und Flotte gemeinsam privilegiert wurden.

A certificate of citizenship for a soldier in Thrace from the time of Domitian

This contribution presents the fragment of a military diploma, today in the possession of the RGZM. It is a conferral of citizenship by Domitian from late 88, or not later than spring 89, for auxiliary soldiers and marines who were stationed in Thrace. So far, both, the *cohors I milliaria Ituraeorum* and the Thracian fleet were known from one inscription only. Now they both appear on an official Roman document. At the same time, the conferral presents not only the oldest known decree for Thrace, but also the first which simultaneously bestowed a privilege on members of the ground troops and fleet.

Translation: M. Struck

Un diplôme de citoyenneté pour un soldat Thrace d'époque domitienne

L'article présente un fragment d'un diplôme militaire qui se trouve aujourd'hui en possession du RGZM. Il s'agit de la constitution d'un droit de cité émis par Domitien à la fin de 88 ou au plus tard au début de 89 pour des auxiliaires et des soldats de la flotte stationnés en Thrace. Aussi bien la *cohors I milliaria Ituraeorum* que l'existence d'une flotte Thrace n'étaient jusqu'alors connues que par une unique inscription respectivement. Les deux sont ici mentionnés pour la première fois dans un document officiel romain. Cette constitution est à ce jour le plus ancien décret de Thrace, c'est aussi le premier donnant des privilèges aussi bien à une armée qu'à une flotte. Traduction: L. Bernard

Schlüsselwörter / Keywords / Mots clés

Thrakien / römische Kaiserzeit / Militärdiplom / Dienstzeit / Inschrift / Formular / Epigraphik
Thrace / Roman Principate / military diploma / term of service / inscription / form / epigraphy
Thrace / empire romaine / diplôme militaire / temps de service / inscription / formulaire / épigraphie

Barbara Pferdehirt

Am Fort Weisenau 46/1
55130 Mainz
pferdehirt@hotmail.com

BESTELLUNG DES ARCHÄOLOGISCHEN KORRESPONDENZBLATTS

Das Archäologische Korrespondenzblatt versteht sich als eine aktuelle wissenschaftliche Zeitschrift zu Themen der vor- und frühgeschichtlichen sowie provinzialrömischen Archäologie und ihrer Nachbarwissenschaften in Europa. Neben der aktuellen Forschungsdiskussion finden Neufunde und kurze Analysen von überregionalem Interesse hier ihren Platz. Der Umfang der Artikel beträgt bis zu 20 Druckseiten; fremdsprachige Beiträge werden ebenfalls angenommen. Unabhängige Redaktoren begutachten die eingereichten Artikel.

Kontakt für Autoren: korrespondenzblatt@rgzm.de

Abonnement beginnend mit dem laufenden Jahrgang; der Lieferumfang umfasst 4 Hefte pro Jahr; ältere Jahrgänge auf Anfrage; Kündigungen zum Ende eines Jahrganges.

Kontakt in Abonnement- und Bestellanlegenheiten: verlag@rgzm.de

Preis je Jahrgang (4 Hefte) für Direktbezieher 20,- € (16,- € bis 2007 soweit vorhanden) + Versandkosten (z. Z. Inland 5,50 €, Ausland 16,- €).

HIERMIT ABONNIERE ICH DAS ARCHÄOLOGISCHE KORRESPONDENZBLATT

Name

Straße

Postleitzahl/Ort

Sollte sich meine Adresse ändern, erlaube ich der Deutschen Post, meine neue Adresse mitzuteilen.

Datum Unterschrift

Ich wünsche folgende Zahlungsweise (bitte ankreuzen):

bequem und bargeldlos durch **SEPA-Lastschriftmandat** (innerhalb des Euro-Währungsraumes)

Gläubiger-Identifikationsnummer: (DE19ZZZ00000089352) Mandatsreferenz: (Kunden-Nr.)

Ich ermächtige hiermit das Römisch-Germanische Zentralmuseum, Zahlungen für offenstehende Forderungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name

Straße

Postleitzahl/Ort

IBAN

Bankname

BIC

Ort, Datum Unterschrift

durch sofortige **Überweisung** nach Erhalt der Rechnung (Deutschland und andere Länder)

Ausland: Nettopreis 20,- €, Versandkosten 12,70 €, Bankgebühren 7,70 €

Bei Verwendung von Euro-Standardüberweisungen mit IBAN- und BIC-Nummer entfallen unsere Bankgebühren (IBAN: DE 08 5519 0000 0020 9860 14; BIC: MVBM DE 55), ebenso, wenn Sie von Ihrem Postgirokonto überweisen oder durch internationale Postanweisung zahlen.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum ist nicht umsatzsteuerpflichtig und berechnet daher keine Mehrwertsteuer.

Senden Sie diese Abo-Bestellung bitte per Fax an: 0049 (0) 61 31 / 91 24-199, per E-Mail an verlag@rgzm.de oder per Post an